



## Beiträge Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung

### Monatliche Beitragsgrundlagen (BG) und Beiträge 2025 in der GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung

#### Pensionsversicherung (PV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlage (Euro)	Beiträge (Euro)
<b>1</b> Gewerbetreibende/-gesellschafter	18,5 %	Mindest 551,10 Höchst 7.525,00	101,95 1.392,13
<b>2</b> Sonstige Freiberufler (ohne FSVG)	18,5 %	Mindest 551,10 Höchst 7.525,00	101,95 1.392,13
<b>3</b> Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Ziviltechniker (FSVG)	20 %	Mindest 551,10 Höchst 7.525,00	110,22 1.505,00

#### Krankenversicherung (KV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlage (Euro)	Beiträge (Euro)
<b>1</b> Gewerbetreibende/-gesellschafter; Aktive Freiberufler	6,8 %	Mindest <sup>1)</sup> 551,10 Höchst 7.525,00	37,48 511,71
<b>2</b> GSVG-/FSVG-Pensionisten mit „normaler“ Krankenversicherung <sup>2)</sup>	5,1 %	Bruttopension inklusive ev. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage	--
<b>3</b> Pensionierte Wirtschaftstrehänder, Tierärzte, Ärzte, Apotheker, Ziviltechniker <sup>3)</sup> , Patentanwälte und Notare mit Krankenversicherung nach §§ 14a, b GSVG	6,8 %	Mindest 551,10 Höchst 7.525,00	37,48 511,71
<b>4</b> Pensionierte Rechtsanwälte mit Krankenversicherung nach §§ 14a, b GSVG	6,8 %	Mindest 551,10 Höchst 7.525,00	37,48 511,71

1) in der KV in den ersten beiden Jahren fix für Gewerbetreibende und Gewerbebeschafter

2) setzt ein Mindestausmaß an Krankenversicherungszeiten vor der Pensionierung voraus

3) setzt eine Pensionsversicherung nach dem FSVG vor der Pensionierung voraus

**Monatsbeitrag zur Unfallversicherung: 12,07 Euro**

## Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre **Beiträge** zur GSVG-/FSVG-Pensions- und Krankenversicherung sind ein bestimmter **Prozentsatz** Ihrer **Beitragsgrundlage**.

### Achtung:

- Wir unterscheiden zwischen „**vorläufigen**“ und „**endgültigen**“ **Beitragsgrundlagen**“.
- Die Beitragssätze zur **Pensionsversicherung** sind **je nach Beruf** unterschiedlich hoch.
- Es gibt mehrere **Mindest-Beitragsgrundlagen**.

## Wie wird die vorläufige Beitragsgrundlage errechnet?

Solange für ein Kalenderjahr noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, errechnen wir eine vorläufige Beitragsgrundlage. Hier muss man zwei Fälle unterscheiden:

- Sie sind **neu** bei uns versichert: Für Sie gilt die jeweilige **Mindestbeitragsgrundlage** als vorläufige Beitragsgrundlage.
- Sie sind **bereits bei uns versichert**: Ihre vorläufige Beitragsgrundlage wird von den **Einkünften des drittvorangegangenen Jahres** (2022 für 2025) und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen abgeleitet. Wenn Sie sich zusätzlich für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entschieden haben, müssen Sie auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hinzurechnen. Wir „**aktualisieren**“ die Summe dieser Beiträge, um die Inflation auszugleichen (Faktor 2025: 1,134), und teilen sie dann durch die Anzahl der Monate, in denen Sie in dem drittvorangegangenen Jahr versichert waren. Das Ergebnis ist die vorläufige Beitragsgrundlage.

## Wie wird die endgültige Beitragsgrundlage errechnet?

Sobald der **Einkommensteuerbescheid** des Beitragsjahres vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage berechnet. Dazu dividieren wir die Summe aus Ihren Erwerbseinkünften und den für Sie in diesem Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen (ev. auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) durch die Zahl Ihrer Pflichtversicherungsmonate in dem jeweiligen Beitragsjahr.

Wir vergleichen nun die Beiträge, die für Sie auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage errechnet wurden, mit den **Beiträgen, die auf Basis der endgültigen Beitragsgrundlage anfallen**. Diesen Vorgang nennt man „**Nachbemessung**“ und er kann dazu führen, dass Sie Beiträge nachzahlen müssen oder Beiträge von uns vergütet bekommen.

## Krankenversicherungsbeiträge für Berufsanfänger

Wenn Sie **Gewerbetreibender** oder **-gesellschafter** sind, gilt in den **ersten beiden Kalenderjahren** Ihrer Pflichtversicherung für Sie eine **fixe Beitragsgrundlage** von 551,10 Euro (Wert 2025) monatlich. Diese Beitragsgrundlage wird **nicht nachbemessen**.

## Gibt es einen Maximalbetrag für die Höhe meiner Beiträge?

Der Maximalbetrag, den Sie für Ihre Versicherungsbeiträge bezahlen müssen, errechnet sich aus der **Höchstbeitragsgrundlage**. Diese beträgt für das Jahr 2025: 7.525,00 Euro monatlich (90.300 Euro pro Jahr).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-016\_GN, Stand 2025